

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

A 080/2010 (BJD)

Auftrag überparteilich: Regelung von Kosten und Parteientschädigungen im Verwaltungsverfahren (19.05.2010)

Der Regierungsrat wird beauftragt Botschaft und Entwurf vorzulegen, mit welchem das Verwaltungsrechtspflegegesetz dahingehend geändert wird, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren betreffend Auferlegung von Partei- und Prozesskosten für alle Beteiligten die Bestimmungen gemäss eidg. ZPO gelten.

Begründung (19.05.2010): schriftlich.

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11) regelt die Kosten und Entschädigungen unter anderem im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und vor dem Verwaltungsgericht. Im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 5. Dezember 2007 wurde u.a. § 77 VRG in dem Sinne geändert, dass den Behörden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt und keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt werden können. Zuvor galt für das Verwaltungsverfahren für alle Beteiligte die Regelung gemäss Zivilprozessordnung.

In einem Grundsatzentscheid hat das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn am 10. März 2010 seine Praxis betreffend Kostenauflegung und Parteientschädigung den geänderten gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Das Verwaltungsgericht hat in diesem Entscheid aufgezeigt, dass in den Fällen, wo sich nur ein Beschwerdeführer und die Behörde gegenüberstehen, was im Verfahren vor Verwaltungsgericht der Standardsituation entspricht, der obsiegende Beschwerdeführer in der Regel keinen Anspruch auf Parteientschädigung mehr hat. Die Ausnahmen werden analog der bisherigen Praxis zum verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren angewendet.

Die damals im Kantonsparlament geführte Debatte bezog sich auf einen Antrag auf Abänderung der bisherigen Regelung im Verwaltungsbeschwerdeverfahren, welcher knapp unterlag. Offenbar war sich das Kantonsparlament als Gesetzgeber nicht bewusst, dass die Kostenregelung des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens neu auch für das Verwaltungsverfahren gelten soll. In der Botschaft zur Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes war denn diese doch nicht unwesentliche und wie nun die Praxis zeigt einschneidende Änderung nur in einem Nebensatz erwähnt.

Der Auftrag will, dass alle an einem Gerichtsverfahren, insbesondere am Verwaltungsgerichtsverfahren Beteiligte, auch wenn es Behörden sind, bei Unterliegen eine Parteientschädigung an die anwaltlich vertretene Gegenpartei sowie die Kosten des Verfahrens zu bezahlen haben. Die heutige Regelung, die dazu führt, dass eine obsiegende Partei ihre Anwaltskosten selber berappen muss, wenn auf der Gegenseite eine Behörde prozessiert, ist wider jedem Rechtsempfinden und nicht begründet. Auch ein Vergleich mit andern Kantonen und dem Bund zeigt auf, dass diese Regelung einzigartig ist. Spätestens vor dem Verwaltungsgericht sollen alle Parteien das Kostenrisiko im gleichen Ausmass tragen müssen.

Unterschriften: 1. Susanne Schaffner, 2. Markus Grütter, 3. Thomas A. Müller, Yves Derendinger, Alexander Kohli, Verena Enzler, Beat Wildi, Ernst Zingg, Beat Loosli, Reinhold Dörfli, Claude Belart, Irene Froelicher, Beat Käch, Enzo Cessotto, Karin Büttler, Rosmarie Heiniger, Christina Meier, Annekäthi Schlupe-Bieri, Kuno Tschumi, Philippe Arnet, Marianne Meister, Herbert Wüthrich, Colette Adam, Heinz Müller, Markus Flury, Markus Schneider, Anna Rüefli, Jean-Pierre Summ, Christine Bigolin Ziörjen, Urs von Lerber, Hans-Jörg Staub, Heinz Glauser, Ulrich Bucher, Franziska Roth. (34)